

Teilnahmebedingungen

für die Lotterie Doppelte Sieben

vom 21. Februar 2025

gültig ab der Ziehung vom 07. März 2025

PRÄAMBEL

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Lotterie Doppelte Sieben zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet / durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung Doppelte Sieben statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Organisation

- (1) Das Land Hessen ist gem. § 4 Hessisches Glücksspielgesetz Veranstalter der Doppelten Sieben. Die Staatslotterie wird von der Hessischen Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden (im Folgenden Lotterieverwaltung genannt), veranstaltet.
- (2) Die technische Durchführung der Doppelten Sieben ist der LOTTO Hessen GmbH, Rosenstraße 5-9, 65189 Wiesbaden (im Folgenden LOTTO Hessen genannt) übertragen. Vertragliche Beziehungen zwischen LOTTO Hessen und dem Spielteilnehmer werden hierdurch nicht begründet.
- (3) Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Hessen.

§ 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- (1) Für die Teilnahme an den Ziehungen der Doppelten Sieben sind allein die Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend.
- (2) Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- (3) Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit Abgabe des Spielscheines bei der Verkaufsstelle, mit der Erklärung mittels Quicktipp, mittels Quittungsrücklesung, mittels XXL-Chance oder mittels TeamTipp teilnehmen zu wollen, als verbindlich an. Soweit die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, gilt gleiches auch bei Teilnahme mit einer gespeicherten Losnummer, die mittels einer Kundenkarte abgerufen werden kann (§ 8).
- (4) Die Teilnahmebedingungen sind in den Verkaufsstellen einzusehen bzw. erhältlich.
- (5) Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen.
- (6) Die Lotterieverwaltung behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.
- (7) Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

§ 3 Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der Doppelten Sieben

- (1) Im Rahmen der Doppelten Sieben wird wöchentlich eine Ziehung, und zwar am Freitag durchgeführt.
- (2) Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss (nachfolgend: Verkaufsschluss) der jeweiligen Ziehung zur Zentrale von LOTTO Hessen (nachfolgend Zentrale) fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Verkaufsschluss folgt.
- (3) Der Spielteilnehmer kann die ausschließliche Teilnahme an einer oder mehreren aufeinander folgenden Ziehungen wählen (Spielzeitraum).
- (4) In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Verkaufsschluss der Ziehung fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Ziehung/en teil, die dem Verkaufsschluss folgt/folgen.
- (5) Der Spielteilnehmer kann eine erstmalige Teilnahme des Spielauftrages in der Zukunft innerhalb der von LOTTO Hessen bestimmten zeitlichen Vorgaben wählen. Dies gilt nicht bei der Teilnahme am Dauerspielverfahren ABO.
- (6) Gegenstand (Spielformel) der Doppelten Sieben ist die Voraussage einer 7-stelligen Zahl (nachfolgend genannt: „Losnummer (gezogene Zahl)“) aus dem Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999.
- (7) Die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

§ 4 Spielgeheimnis

- (1) Die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen wahren das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.
- (2) Gesetzliche Auskunftspflichten der Lotterieverwaltung und von LOTTO Hessen bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

- (1) Ein Spielteilnehmer kann an der Doppelten Sieben teilnehmen, indem er mittels der von LOTTO Hessen bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.
- (2) Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine (Spiel-) Quittung.
- (3) Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und der Lotterieverwaltung zustande.

§ 5 Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit den von LOTTO Hessen jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheinen, mittels Quicktipp, mittels TeamTipp, mittels Quittungsrücklesung oder mit einer gespeicherten Losnummer, die mittels der Kundenkarte abgerufen werden kann, möglich.
- (2) Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Verkaufsstellen der Lotterieverwaltung vermittelt.
- (3) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
- (4) Mit Minderjährigen geschlossene Spielverträge sind nichtig. Auch durch die Übergabe einer Quittung kommt kein Spielvertrag zustande. Eine Gewinnauszahlung führt nicht zu einer Annahme des Angebots durch die Lotterieverwaltung oder LOTTO Hessen. Erhaltene Gewinne sind von Minderjährigen zurückzuzahlen. Minderjährige haben keinen Anspruch auf eine Gewinnauszahlung.
- (5) Die Inhaber und das in den Verkaufsstellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

§ 6 Teilnahme mittels Spielschein / Quittungsrücklesung

- (1) Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten.
- (2) Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- (3) Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein die Laufzeit der Spielteilnahme (Spielzeitraum), die Einsatzhöhe und die vorgeschriebene Anzahl von Zahlen in das/die für die jeweilige(n) Losnummer(n) vorgesehene(n) Feld(er) einzutragen.
- (4) Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Verkaufsstellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Verkaufsstelle vorgenommen.
- (5) Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.
- (6) Bei der Quittungsrücklesung kann der Spielteilnehmer durch Einlesen einer bereits ausgedruckten vollständigen Spielquittung an den Ziehungen teilnehmen.

§ 7 Teilnahme mittels Quicktipp / Team Tipp / XXL-Chance

- (1) Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipp und/oder TeamTipp oder XXL-Chance ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- (2) Beim Quicktipp wird auf Wunsch des Spielteilnehmers eine Losnummer mittels eines Zufallszahlengenerators durch LOTTO Hessen vergeben.
- (3) Bei Spielteilnahme mittels Quicktipp ohne Spielschein wird durch LOTTO Hessen eine Losnummer vergeben. Sofern technisch möglich kann der Spielteilnehmer die Losnummer selbst bestimmen.
- (4) Je Quicktipp kann nur eine Losnummer vergeben und gespielt werden. Je Spielschein sind mehrere Quicktipps möglich.

- (5) Die von LOTTO Hessen bei der TeamTipp oder XXL-Chance Teilnahme ausgegebenen Quittungen berechtigen den jeweiligen Quittungsinhaber zur Partizipation am Gewinn entsprechend den jeweils gewählten Anteilen; Restbeträge werden gem. § 18 Abs. 6 behandelt.
- (6) Die für den TeamTipp oder XXL-Chance von LOTTO Hessen angebotene Beteiligungsanzahl an Spielteilnehmern pro TeamTipp oder XXL-Chance wird in der Verkaufsstelle bekannt gegeben.
- (7) Die Teilnahme am TeamTipp oder XXL-Chance begründet keine von der Lotterieverwaltung, LOTTO Hessen oder dem Personal der Verkaufsstelle gebildete Spielgemeinschaft.

§ 8 Gespeicherte Losnummer

- (1) Soweit die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann auf Wunsch des Spielteilnehmers eine Spielteilnahme auch mit gespeicherter / gespeicherten Losnummer(n) erfolgen, die mittels der Kundenkarte abgerufen werden kann/können, sofern die Kundenkarte über die Funktion verfügt.
- (2) Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels gespeicherter / gespeicherten Losnummer(n) ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

§ 9 Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- (1) Der Spieleinsatz beträgt nach Wahl des Spielteilnehmers 1,00 €, 2,50 € oder 5,00 € je Losnummer.

Grundsätzlich kann der Spielteilnehmer zwischen den vorgenannten Einsatzhöhen wählen. Sofern die Doppelte Sieben über andere Lotterien / Spielarten gespielt werden kann, ist der Spieleinsatz festgelegt und richtet sich nach dem Anhang zu diesen Teilnahmebedingungen (Preisblatt für festgelegte Spieleinsätze von Lotterien mit variablen Einsatzhöhen).
- (2) Jeder Spielschein kann wahlweise mit einer Laufzeit von 1, 2, 3, 4, 8, 12, 26 oder 52 Wochen gespielt werden. Dies gilt auch für die Teilnahme mit gespeicherter / gespeicherten Losnummer(n), die über die Kundenkarte abgerufen werden kann/können. Sollte die Lotterie eingestellt werden bevor der Teilnahmezeitraum eines Spielauftrages beendet ist, erhält der Spielteilnehmer gegen Vorlage seiner Spielquittung den anteiligen Spieleinsatz erstattet.
- (3) Für jeden eingelesenen Spielschein, jeden abgegebenen Quicktipp oder bei der Spielteilnahme mittels gespeicherter / gespeicherten Losnummer(n), die über die Kundenkarte abgerufen wird / werden, kann LOTTO Hessen eine Bearbeitungsgebühr erheben.
- (4) Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird auf dem Spielschein angegeben und/oder in den Verkaufsstellen bekannt gegeben.
- (5) Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der (Spiel-) Quittung zu zahlen.

§ 10 Verkaufsschluss

Den Zeitpunkt des Verkaufsschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen und für die jeweiligen Verkaufsstellen bestimmt LOTTO Hessen.

§ 11 Kundenkarte

- (1) Auf Wunsch des Spielteilnehmers ist eine Teilnahme an den Ziehungen unter Verwendung einer Kundenkarte von LOTTO Hessen möglich. Die Verwendung einer Kundenkarte gewährleistet eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Daten zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers. Die Kundenkarten werden grundsätzlich auf eine Person ausgestellt, wobei Vorname und Zuname der Person vollständig genannt sein müssen.
- (2) Eine Kundenkarte wird ausgestellt, wenn bei Antragstellung die erforderlichen Daten vollständig angegeben und von LOTTO Hessen erfolgreich verifiziert werden.
- (3) Die Kundenkarte hat eine Gültigkeit (Laufzeit) von 5 Jahren.

- (4) Die Kundenkarten werden von LOTTO Hessen oder in deren Auftrag erstellt und an die Spielteilnehmer versandt.
- (5) Die erstmalige Erstellung der Kundenkarte sowie alle weiteren Änderungen sind kostenfrei.

§ 12 (Spiel-) Quittung

- (1) Nach Einlesen des Spielscheines, Abgabe des Quicktipps, Quittungsrücklesung bzw. Einlesen der gespeicherten Losnummer, die über die Kundenkarte abgerufen wird, und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale, wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Quittungsnummer vergeben. Bei der Spielteilnahme mittels TeamTipp werden entsprechend der gewählten Beteiligungsanzahl diese Anzahl an Quittungsnummern und Anteilsnummern vergeben.
- (2) Die Quittungsnummer dient der Zuordnung der (Spiel-) Quittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.
- (3) In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der (Spiel-) Quittung in der Verkaufsstelle. Bei der Spielteilnahme mittels TeamTipp werden die (Spiel-) Quittungen entsprechend der gewählten Beteiligungsanzahl ausgedruckt.
- (4) Die (Spiel-) Quittung enthält als wesentliche Bestandteile
 - die Losnummer(n),
 - die Art und den Zeitraum der Teilnahme,
 - den (bei der Spielteilnahme mittels TeamTipp auch anteiligen) Spieleinsatz und ggf. die Bearbeitungsgebühr,
 - die von der Zentrale vergebene Quittungsnummer und
 - sofern die Spielteilnahme mittels einer Kundenkarte erfolgt, den Namen des Kundenkarteninhabers sowie die jeweilige Kundenkartennummer und
 - im Fall der Spielteilnahme mittels TeamTipp, die Angaben hierüber einschließlich der Anteilsnummer.
- (5) Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die (Spiel-) Quittung dahingehend zu prüfen, ob
 - die auf der (Spiel-) Quittung abgedruckten Losnummern unter Berücksichtigung eventueller Korrekturen vollständig und lesbar denen des Spielscheines entsprechen,
 - die für die Spielteilnahme mittels Quicktipp vergebenen Losnummern bzw. die über die Kundenkarte gelesenen Losnummern vollständig und lesbar abgedruckt sind,
 - die Art und der Zeitraum der Teilnahme und im Fall der Teilnahme mittels TeamTipp, der Angaben hierüber einschließlich der jeweiligen Anteilsnummer vollständig und richtig wiedergegeben sind,
 - der Spieleinsatz, ggf. die Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
 - die (Spiel-) Quittung eine Quittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist und
 - bei Spielteilnahme mittels einer Kundenkarte die Kundenkartennummer sowie der Name des Inhabers der Kundenkarte korrekt aufgedruckt sind.
- (6) Ist die (Spiel-) Quittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die (Spiel-) Quittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Quittungsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten.

Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt,

 - nur am Tag der Abgabe innerhalb von 15 Minuten nach Abgabe und Zugang seines Vertragsangebotes bei LOTTO Hessen
 - oder bis Geschäftsschluss der Verkaufsstelle,
 - längstens bis zum Verkaufsschluss der ersten Ziehung des Spielzeitraumes

möglich.

Der Widerruf bzw. der Rücktritt hat in der Verkaufsstelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist. Bei der Teilnahme mittels TeamTipp sind Widerruf bzw. Rücktritt nur bezüglich des Spielvertrages insgesamt und gegen Rückgabe aller Teilquittungen möglich; Teilwiderruf bzw. -rücktritt sind bezüglich einzelner TeamTipp-Quittungen ausgeschlossen. Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.

- (7) Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend (vgl. § 13 Abs. 6).
- (8) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

§ 13 Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

- (1) Der Spielvertrag wird zwischen der Lotterieverwaltung und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn die Lotterieverwaltung das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe von Abs. 3 annimmt.
- (2) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch die Lotterieverwaltung angenommen wurde.
- (3) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quicktipps bzw. die über die Kundenkarte gelesene Losnummer sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss rechtzeitig (d.h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert ist.
- (4) Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.
- (5) Ein Spielvertrag zwischen der Lotterieverwaltung und dem Leiter einer Verkaufsstelle bzw. seinen Gehilfen oder Mitarbeitern von LOTTO Hessen kommt nur bei einer Teilnahme an den Ziehungen unter Verwendung einer Kundenkarte gem. § 11 zustande.
- (6) Handelt es sich um einen Spielvertrag über die Teilnahme an mehreren aufeinanderfolgenden Ziehungen, muss die Voraussetzung des rechtzeitigen Verschlusses nach vorstehendem Abs. 3 zu jeder einzelnen dieser Ziehungen erfüllt sein.
- (7) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten maßgebend.
- (8) Die (Spiel-) Quittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.
- (9) Das Recht von LOTTO Hessen, bei der Gewinnauszahlung nach § 21 Abs. 4 und 5 zu verfahren, bleibt unberührt.
- (10) LOTTO Hessen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen.
- (11) Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.
- (12) Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn
 - wenn tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
 - gegen einen Teilnahmeausschluss (§ 5 Abs. 3 und 4) verstoßen würde bzw. wurde oder
 - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die Lotterieverwaltung, vertreten durch LOTTO Hessen erfolgt und mindestens zwei

Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an LOTTO Hessen weitergeleitet werden,

- der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an LOTTO Hessen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - der Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.
- (13) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von der Lotterieverwaltung abgelehnt wurde bzw. die Lotterieverwaltung vom Spielvertrag zurückgetreten ist.
- (14) Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch die Lotterieverwaltung ist - unbeschadet des Zugangsverzichts nach Abs. 12 - in der Verkaufsstelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.
- (15) Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes, der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung geltend machen.
- (16) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

§ 14 Umfang und Ausschluss der Haftung

- (1) Die Haftung der Lotterieverwaltung und von LOTTO Hessen für Schäden, die von ihnen fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Verkaufsstellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die Lotterieverwaltung und/oder für LOTTO Hessen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.
- (3) Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haften die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haften die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Die Haftungsbeschränkungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Lotterieverwaltung oder von LOTTO Hessen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (5) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich LOTTO Hessen zum Verarbeiten (z.B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haften die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen nicht.
- (6) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.

- (7) Die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen haften weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, hervorgerufen werden.
- (8) In den Fällen, in denen eine Haftung der Lotterieverwaltung, LOTTO Hessens, ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Erfüllungsgehilfen nach den Abs. 5 bis 7 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz, die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung erstattet. Der Antrag ist an LOTTO Hessen zu richten.
- (9) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Verkaufsstellen der Lotterieverwaltung und Dienstleistern im Auftrag von LOTTO Hessen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- (10) Vereinbarungen Dritter sind für die Lotterieverwaltung und für LOTTO Hessen nicht verbindlich.
- (11) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- (12) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- (13) Die Haftung der Lotterieverwaltung und von LOTTO Hessen ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

§ 15 Ziehung der Gewinnzahlen

- (1) Für die Doppelte Sieben findet wöchentlich, jeden Freitag, eine Ziehung statt; bei jeder Ziehung wird jeweils eine 7-stellige Zahl aus dem Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 als Gewinnzahl (Losnummer) ermittelt.
- (2) Hierfür wird ein elektronisches Ziehungsgerät mit einem Zufallszahlengenerator für den Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 oder ein mechanisches Ziehungsgerät mit 10 gleichartigen Kugeln, die insgesamt die Zahlen 0-9 tragen, verwendet.
- (3) Für den Ablauf der Ziehung bestimmt LOTTO Hessen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.
- (4) Eine Ziehung ist nur gültig, wenn die jeweils gezogene 7-stellige Zahl erfolgreich auf dem Display des Zufallszahlengenerators visualisiert wurde oder wenn zu Beginn des Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 10 Kugeln in der Ziehungsstrommel vorhanden sind.
- (5) Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen.
- (6) Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Losnummer.
- (7) Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach § 16 Abs. 2.
- (8) Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.
- (9) Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt LOTTO Hessen und wird auf den Webseiten von LOTTO Hessen veröffentlicht.
- (10) Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

§ 16 Auswertung

- (1) Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium (siehe § 13 Abs. 7) abgespeicherten Daten.
- (2) Die Auswertung erfolgt aufgrund der gezogenen 7-stelligen Losnummer. Der Abgleich der getippten mit der gezogenen Losnummer erfolgt von rechts nach links (=hinten) sowie von links nach rechts (=vorne). Die Anzahl der von links und rechts in ununterbrochener Folge mit der

Gewinnzahl übereinstimmenden Zahlen wird addiert. Die Gesamtmenge der Übereinstimmungen ergibt die Gewinnklasse.

§ 17 Gewinnplan

Es gilt folgender Gewinnplan:

Gewinnklasse	Anzahl richtig getippter Zahlen	Gewinnquote bei 1 € Einsatz	Gewinnquote bei 2,5 € Einsatz	Gewinnquote bei 5 € Einsatz	Chance 1 zu
1	7	200.000	500.000	1.000.000	10.000.000
2	6	10.000	25.000	50.000	158.730
3	5	1.000	2.500	5.000	20.576
4	4	100	250	500	2.469
5	3	10	25	50	309
6	2	4	10	20	41
7	1	1	2,5	5	6

§ 18 Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

- (1) Von den Spieleinsätzen werden theoretisch 46,37 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.
- (2) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes, der Bearbeitungsgebühr. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet angegeben.
- (3) Die Gewinnquoten in der Gewinnklasse 1 können sich ändern, wenn die Gewinnsumme der Gewinnklasse 1 aller Gewinner in einer Ziehung mehr als 1.000.000,00 Euro beträgt. Die Höhe der jeweiligen Gewinnquoten wird wie folgt ermittelt: Zunächst werden - unabhängig von der Höhe des jeweiligen Spieleinsatzes - sämtliche Spieleinsätze der gewinnenden Spielaufträge der Gewinnklasse 1 zusammengezählt. Übersteigt die Gewinnsumme in der Gewinnklasse 1 die Summe von 1.000.000,00 Euro, reduzieren sich die im Gewinnplan aufgeführten Gewinnquoten für sämtliche Einsätze in der Gewinnklasse 1 nach folgender Formel: 1.000.000,00 Euro dividiert durch die Summe der Spieleinsätze der gewinnenden Spielaufträge der Gewinnklasse 1 = Reduzierte Gewinnquote bei Spieleinsatz von 1,00 Euro. Die Gewinnquote bei den Spieleinsätzen in Höhe von 2,50 Euro und 5,00 Euro errechnen sich durch Multiplikation der reduzierten Gewinnquote mit dem Spieleinsatz für die betreffende Losnummer.
- (4) Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.
- (5) Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden.
- (6) Einzelgewinne werden auf durch 0,10 € teilbare Beträge abgerundet. Bei der Teilnahme mittels TeamTipp und/oder XXL-Chance wird zusätzlich jeder auf den Spielauftrag entfallende Teilgewinn jeder Ziehung kaufmännisch auf einen durch 0,01 € teilbaren Betrag abgerundet.

V. GEWINNAUSZAHLUNG

§ 19 Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Gewinne der Gewinnklasse I werden nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht; alle weiteren Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung unverzüglich ohne schuldhaftes Zögern durch LOTTO Hessen ausgezahlt.

§ 20 Gewinnbenachrichtigung

Spielteilnehmer, die einen Gewinn in der Gewinnklasse 1 von mehr als 100.000 € erzielt haben und unter Verwendung einer Kundenkarte an den Ziehungen teilgenommen haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

§ 21 Gewinnauszahlung

- (1) Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen (Spiel-) Quittung bei LOTTO Hessen geltend zu machen. Dies kann auch an einem SB-Terminal erfolgen durch Einlesen der (Spiel-)Quittung.
- (2) Ist die Quittungsnummer der (Spiel-) Quittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- (3) War die Unvollständigkeit der Quittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung geltend machen.
- (4) LOTTO Hessen kann mit befreiender Wirkung für die Lotterieverwaltung an den Vorlegenden der (Spiel-) Quittung leisten, es sei denn, LOTTO Hessen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der (Spiel-) Quittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.
- (5) Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der (Spiel-) Quittung zu prüfen.
- (6) Hat der Spielteilnehmer mittels einer *Kundenkarte* an den Ziehungen teilgenommen, werden
 - Gewinne über 100.000,- € zusammen mit den auf einer (Spiel-)Quittung erzielten anderen Gewinnen des gleichen Ziehungstages bei Fälligkeit des Gewinnanspruchs nach § 19 und
 - Gewinne von mehr als 8.000,- €, soweit sie nicht mit einem Gewinn über 100.000,- € auf einer (Spiel-)Quittung am gleichen Ziehungstag erzielt wurden, unverzüglich nach der Gewinn- und Quotenfeststellung und
 - Gewinne im Sinne des Absatzes 9, sofern sie nicht bis zum Verkaufsschluss in der fünften Woche nach der Ziehung in einer Verkaufsstelle abgeholt oder an einem SB-Terminal zur Überweisung angefordert wurden einschließlich zwischenzeitlich angefallener Gewinne dieses Spielauftrags,

auf das der Kundenkartennummer zugeordnete Bankkonto überwiesen,

Gewinne bis einschließlich 8.000,- €, sofern sie bis zum Verkaufsschluss in der fünften Woche nach der Ziehung in einer Verkaufsstelle abgeholt werden, werden grundsätzlich sofort ausgezahlt.

Verfügt die Verkaufsstelle nicht über einen ausreichend hohen Bargeldbetrag, den gesamten Gewinn zwischen 750,- € und 8.000,- € auszuzahlen, wird das Geld unverzüglich auf Wunsch des Spielteilnehmers auf das der Kundenkartennummer zugeordnete Bankkonto überwiesen.

Gewinne bis einschließlich 8.000,-€, sofern sie bis zum Verkaufsschluss in der fünften Woche nach der Ziehung an einem SB-Terminal angefordert werden, können einschließlich zwischenzeitlich angefallener Gewinn auf dieser (Spiel-)Quittung am SB-Terminal durch Einlesen der girocard zur Überweisung auf das mit der eingelesene girocard bestimmte Bankkonto angewiesen werden.

- (7) Werden dem Spielteilnehmer Gewinne bis einschließlich 8.000,- € überwiesen, werden von dem Gewinnbetrag eventuelle Auszahlungskosten in Abzug gebracht; Auszahlungskosten, die bei einem Gewinn zwischen 750,- € und 8.000,- € anfallen, weil die Verkaufsstelle nicht über einen ausreichend hohen Bargeldbetrag verfügte, um den gesamten Gewinn auszuzahlen, sind hiervon ausgenommen.
- (8) Bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte erfolgt auch die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung. Dies gilt auch für die über das SB-Terminal angewiesene Überweisung gemäß Abs. 6.
- (9) Der auf einer (Spiel-)Quittung in einer Ziehung erzielte Gewinnbetrag bis einschließlich 8.000,- € wird grundsätzlich durch jede Verkaufsstelle ausbezahlt. Bei Auszahlung des Gewinnbetrages ist die Original-Quittung abzugeben. Sofern die Laufzeit der Spielteilnahme noch nicht beendet ist, erhält der Kunde die Original-Quittung zurück.

Bei Geltendmachung eines Gewinnbetrages von 750,- € bis einschließlich 8.000,- € in der Verkaufsstelle hat der Spielteilnehmer, der nicht mit Kundenkarte spielt, das Zentralgewinn-Anforderungsformular auszufüllen, wenn die Verkaufsstelle nicht den gesamten Gewinn auszahlen kann, weil sie nicht über einen ausreichend hohen Bargeldbetrag verfügt. Teilauszahlungen werden nicht vorgenommen. Das Zentralgewinn-Anforderungsformular und die Original-Quittung sind der Verkaufsstelle zwecks Weiterleitung durch diese an die Zentrale zu übergeben oder vom Spielteilnehmer selbst an die Zentrale zu übersenden. Im Falle der Weiterleitung durch die Verkaufsstelle erhält der Spielteilnehmer von der Verkaufsstelle eine Bestätigung.

Ist der Spielzeitraum, für den die Quittung ausgestellt wurde, noch nicht beendet, erhält der Spielteilnehmer eine Ersatzquittung. Die Gewinnauszahlung erfolgt bei Fälligkeit des Gewinnanspruchs nach § 19. Der Gewinnbetrag wird nach Wahl des Spielteilnehmers an diesen überwiesen.

Gewinne bis einschließlich 8.000,-€, sofern sie bis zum Verkaufsschluss in der fünften Woche nach der Ziehung an einem SB-Terminal angefordert werden, können einschließlich zwischenzeitlich angefallener Gewinn auf dieser (Spiel-)Quittung am SB-Terminal durch Einlesen der girocard zur Überweisung auf das mit der eingelesene girocard bestimmte Bankkonto angewiesen werden.

- (10) Der auf einer (Spiel-)Quittung in einer Ziehung erzielte Gewinnbetrag von mehr als 8.000,- €, d.h. ein Zentralgewinn, ist unter Vorlage der Original-Quittung in einer Verkaufsstelle oder durch persönliche Vorsprache bei LOTTO Hessen geltend zu machen. Bei Geltendmachung in der Verkaufsstelle hat der Spielteilnehmer, der ohne Kundenkarte spielt, das Zentralgewinn-Anforderungsformular auszufüllen. Das Anforderungsformular und die Original-Quittung sind der Verkaufsstelle zu übergeben oder an LOTTO Hessen zu übersenden. Der Kunde erhält von der Verkaufsstelle eine Bestätigung. Ist der Spielzeitraum, für den die Quittung ausgestellt wurde, noch nicht beendet, erhält der Spielteilnehmer eine Ersatzquittung. Die Gewinnauszahlung erfolgt bei Fälligkeit des Gewinnanspruchs nach § 19. Der Gewinnbetrag wird nach Wahl des Spielteilnehmers an diesen überwiesen.

Die Anweisung einer Gewinnüberweisung eines Zentralgewinns ist an SB-Terminals nicht möglich,

VI. VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN

Für die Geltendmachung und Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen

VII. SPIELTEILNAHME ÜBER GEWERBLICHE SPIELVERMITTLER

- (1) Ein Spielteilnehmer kann an Doppelte Sieben teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.
- (2) Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers.
- (3) Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.

- (4) Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielbenachrichtigung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert.
- (5) Schriftliche Erklärungen von LOTTO Hessen erfolgen, gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt LOTTO Hessen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.
- (6) Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch LOTTO Hessen erfolgt – unbeschadet des Zugangsverzichts nach §13 Abs. 13 – durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler.
- (7) Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist LOTTO Hessen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung von LOTTO Hessen und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.
- (8) Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

VIII. DATENSCHUTZ

Die personenbezogenen Daten des Gewinners werden von LOTTO Hessen gespeichert. Die Daten werden nur insoweit an Dritte weitergegeben, als es zur Gewinnauszahlung erforderlich ist.

IX. INFORMATION GEMÄß § 36 Abs. 1 Nr. 1 VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ (VSBG)

LOTTO Hessen und/oder die Lotterieverwaltung ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen

X. INKRAFTTRETEN

Diese Teilnahmebedingungen gelten ab der Ziehung am 07. März 2025.

HESSISCHE LOTTERIEVERWALTUNG